

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES KUNDMACHUNGSGESETZES

(ELEKTRONISCHE KUNDMACHUNG)

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: 24. Juni 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Einleitung.....	7
1.2 Kundmachung von Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt	7
1.3 Kundmachung von EWR-Rechtsvorschriften und Schweizer Rechtsvorschriften	11
1.4 Internationale Entwicklung im Bereich der elektronischen Publikation.....	11
1.4.1 EU/EFTA.....	11
1.4.2 Schweiz.....	13
1.4.3 Österreich.....	13
1.5 Kundmachung von anderen Vorschriften, allgemeinen Anordnungen und Mitteilungen von öffentlichem Interesse im Amtsblatt.....	15
2. Schwerpunkte der Vorlage	16
2.1 Einführung des (authentischen) elektronischen Landesgesetzblattes	16
2.1.1 Wechsel von der Papierform zur elektronischen Form	16
2.1.2 Sicherstellung der Authentizität	17
2.1.3 Aufwärtskompatibilität	17
2.1.4 Archivierung	17
2.1.5 Zugang zu Rechtsvorschriften	18
2.1.6 Notstandsregelung.....	18
2.1.7 Berichtigung von Kundmachungen	19
2.2 Einführung des elektronischen Amtsblattes	19
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
3.1 Allgemeines	19
3.2 Im Einzelnen	20
4. Verfassungsmässigkeit.....	27
5. Vernehmlassungsvorlage.....	29

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage sollen die Rechtsgrundlagen für die rechtswirksame elektronische Kundmachung von Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt sowie für die Herausgabe eines elektronischen Amtsblattes im Internet geschaffen werden.

Gemäss Art. 1 iVm Art. 3 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985 ist das Landesgesetzblatt das massgebliche Kundmachungsorgan für sämtliche Rechtsvorschriften. Nach geltender Rechtslage entfaltet ausschliesslich die in der Chronologischen Sammlung kundgemachte gedruckte Fassung Rechtswirkung.

Die Produktion der Landesgesetzblätter erfolgt schon seit Jahren durchwegs auf elektronischen Datenträgern. Seit 2006 werden diese neben der Veröffentlichung in Papierform auch in elektronischer Form tagesaktuell im Internet auf der Homepage des Rechtsdienstes der Regierung zur Abfrage bereit gehalten. Dies hat zu einem stetigen Rückgang der Nachfrage nach den gedruckten Landesgesetzblättern geführt. Das Kundmachungsgesetz soll daher den aktuellen Entwicklungen, die auch auf internationaler Ebene beobachtet werden können, angepasst werden. Künftig soll allein die elektronische Kundmachung von Rechtsvorschriften im Internet rechtsverbindlich sein. Die Kundmachung in Papierform soll entfallen. Zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Rechtsvorschriften sieht der Entwurf vor, dass die entsprechenden Dateien mit einer elektronischen Signatur versehen und in einem aufwärtskompatiblen Format erstellt werden müssen.

Gemäss Art. 1 iVm Art. 16 des Kundmachungsgesetzes ist das Amtsblatt das amtliche Kundmachungsorgan für andere Vorschriften sowie allgemeine Anordnungen und Mitteilungen. Allerdings wurde das Amtsblatt als eigene Sammlung nie eingeführt, sondern die Regierung hat im Sinne des Art. 17 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes die beiden Landeszeitungen als amtliches Kundmachungsorgan bezeichnet und amtliche Kundmachungen dort veröffentlicht. Die Regierung schlägt nunmehr im Rahmen des E-Government-Projekts vor, das Amtsblatt in elektronischer Form einzuführen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Rechtsdienst der Regierung

Regierungskanzlei

Amt für Personal und Organisation

Vaduz, 19. April 2011

RA 2011/887-0431

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Einleitung

Im Zuge des E-Government-Projektes der Regierung wurde auch die Möglichkeit geprüft, sämtliche amtliche Kundmachungen elektronisch über dazu geeignete Behördenportale rechtsgültig im Internet zu veröffentlichen. Hintergrund dieser Überlegung sind einerseits die jährlich anfallenden Kosten für amtliche Kundmachungen, andererseits die Tatsache, dass sich die Informationsbeschaffung gerade im juristischen Bereich immer mehr auf das Internet verlagert. Es ist daher an der Zeit, den Wechsel von der Kundmachung in Papierform zur authentischen elektronischen Publikation im Internet vorzunehmen.

1.2 Kundmachung von Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt

Einen wesentlichen Teil der amtlichen Kundmachungen bilden die Rechtsvorschriften, die im Landesgesetzblatt erscheinen. Die formalisierte Kundmachung von Rechtsvorschriften besitzt eine grosse rechtsstaatliche Bedeutung. Sie verfolgt in erster Linie den Zweck, den Normadressaten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Rechtsvorschriften zu eröffnen. Daher stellt sie ein verfassungsrechtliches Gültigkeitserfordernis dar (Art. 65 iVm Art. 67 LV). Entsprechend heisst es in Art. 15 des Kundmachungsgesetzes ausdrücklich, dass Rechtsvor-

schriften den Einzelnen nur verpflichten, sofern sie nach diesem Gesetz kundgemacht worden sind.

Das geltende Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985 sieht die Kundmachung von Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt ausschliesslich in Papierform vor. Die Landesgesetzblätter werden in Stückfolge herausgegeben und innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend nummeriert. Für die Richtigkeit sämtlicher liechtensteinischen Rechtsvorschriften ist ausschliesslich die in chronologischer Reihenfolge kundgemachte gedruckte Fassung der Landesgesetzblätter massgebend (vgl. Art. 7 Kundmachungsgesetz). Die Landesgesetzblätter können einzeln oder jahrgangsweise gegen Gebühr bei der Regierungskanzlei bezogen werden.

Da die in chronologischer Reihenfolge herausgegebenen Landesgesetzblätter zumeist Änderungserlasse beinhalten, sind sie für den Gebrauch im Alltag unpraktisch. Daher sieht schon das geltende Kundmachungsgesetz zusätzlich die Herausgabe einer Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR) vor. Diese beinhaltet die Rechtsvorschriften in bereinigter bzw. konsolidierter Fassung und ist zudem nach Sachgebieten geordnet. Sie stellt somit ein Abbild des zu einem bestimmten Stichtag geltenden Rechts dar und ist daher wesentlich benutzerfreundlicher. Die Systematische Sammlung entfaltet jedoch keine Rechtswirkung, d.h. die Aufnahme oder das Weglassen von Bestimmungen in der Systematischen Sammlung bedeutet nicht deren Gültigkeit oder deren Aufhebung (Art. 7 Abs. 1 Kundmachungsgesetz). Der Staat haftet weder für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit dieser Daten. „Authentisch“ und damit rechtsverbindlich sind einzig und allein die im Landesgesetzblatt - in der Chronologischen Sammlung - kundgemachten Rechtsvorschriften. Die Zurverfügungstellung von konsolidierten Fassungen der Rechtsvorschriften dient lediglich der Information und der Arbeitserleichterung für die Rechtsanwender

und stellt damit eine Serviceleistung des Staates dar, die der Öffentlichkeit den Zugang zum Recht im Rahmen der Grundversorgung erleichtert.

Der Begriff „Grundversorgung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Staat jeder Person einen Zugang zum Recht garantiert, sich aber andererseits auf diesen beschränkt und der Privatwirtschaft den Markt für die Publikation von darüber hinausgehenden Zusatzinformationen (Veredelung) überlässt. So soll sich beispielsweise die Privatwirtschaft der Aufgabe annehmen, Gesetzgebung und Rechtsprechung zueinander in Beziehung zu setzen und zu kommentieren. Die Beschränkung auf die Grundversorgung soll aber nicht die Innovationskraft der Verwaltung behindern, sondern der Begriff beinhaltet immer auch den neuesten Stand der Technik. Zur Grundversorgung gehört schon bisher nicht nur die Publikation von Rechtsvorschriften in ihrer zeitlichen Reihenfolge (Chronologische Sammlung), sondern auch deren Nachführung und Bereinigung in der Systematischen Sammlung, insbesondere der laufend erfolgende Einbau der Änderungserlasse in den Grunderlass (Konsolidierung), die Pflege der Gebietssystematik sowie die Erstellung von Registern und Suchhilfen zur Erschliessung der veröffentlichten Texte.

Daran soll sich mit der gegenständlichen Vorlage im Grundsatz nichts ändern. Das bisherige Dienstleistungsangebot bleibt weiterhin in vollem Umfang bestehen und kann, sofern sich dies aufgrund der vorhandenen technischen und le-gistischen Umgebung anbietet, auch weiter ausgebaut werden. Die bisher verwendeten Begriffe „Chronologische Sammlung“ und „Systematische Sammlung“ kommen in der Vorlage in dieser Form allerdings nicht mehr vor. Dies zum einen, weil dem Begriff „Sammlung“ durch Einbettung in ein elektronisches Umfeld (Interface-Benutzeroberfläche) nur noch untergeordnete Bedeutung zukommt. Zum anderen zeichnet sich die Systematische Sammlung nicht nur durch den Mehrwert der Gebietseinteilung aus, sondern insbesondere durch die Konsolidierung,

d.h. die Integration der einzelnen Änderungserlasse in den Grunderlass bis zum Stand des geltenden Rechts. Entsprechend dem beträchtlichen Arbeitsaufwand stellt die Konsolidierung auch den massgeblichsten Mehrwert gegenüber den Dateien der Chronologischen Sammlung dar. Umgekehrt umfasst die Gebietssystematik nicht nur die Systematische Sammlung, sondern sämtliche chronologischen Landesgesetzblätter einschliesslich aller Änderungserlasse, so dass mit Hilfe der systematischen Nummerierung der Werdegang von Erlassen rekonstruiert werden kann. Grundlage für jede Weiterverarbeitung wie die Generierung der konsolidierten Fassungen oder die Zuteilung zum entsprechenden Sachgebiet ist gleichermassen das chronologisch herausgegebene Landesgesetzblatt.

Die im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften werden schon seit Anfang 2006 nicht nur in gedruckter Form ausgegeben. Sie können parallel dazu auch im Internet online abgerufen werden. Rechtsverbindlichkeit kommt allerdings nur der in Papierform veröffentlichten Fassung zu. Die elektronischen Landesgesetzblätter werden jeweils zeitgleich mit der Herausgabe der gedruckten Landesgesetzblätter auf der Homepage des Rechtsdienstes der Regierung (<http://www.lgbl.llv.li>) zum Abruf bereitgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen E-Mail-Newsletter zu abonnieren, der jeweils über die aktuell kundgemachten Rechtsvorschriften informiert. Die rege Inanspruchnahme dieses Angebots hat zu einem stetigen Rückgang der Nachfrage nach den gedruckten Exemplaren der Landesgesetzblätter und somit auch zu einem Rückgang der Einnahmen aus dem Verkauf der Landesgesetzblätter geführt. Daher steht bereits heute nicht mehr das gedruckte Produkt im Vordergrund. Dementsprechend wurde die Auflagenzahl der Landesgesetzblätter in den letzten Jahren stetig reduziert. Dennoch nimmt die Lagerung der gedruckten Exemplare aufgrund des jährlichen Anstiegs der Anzahl an Landesgesetzblättern immer mehr Platz und Verwaltungsaufwand in Anspruch und wird dadurch zu einem weiteren ernstzunehmenden Kostenfaktor.

Ziel dieser Vorlage ist daher die Einführung einer sogenannten „authentischen“ elektronischen Publikation, die den elektronischen Landesgesetzblättern Rechtsverbindlichkeit verleiht. Damit kann künftig auf die Drucklegung der Landesgesetzblätter verzichtet und dem Benutzer das Ausdrucken des gewünschten Dokuments selbst überlassen werden, zumal auch das Angebot der Online-Druckoptionen ständig verbessert und optimiert wird. Darüber hinaus soll die Dienstleistung „Ausdruck auf Verlangen“ angeboten werden, damit auch für die Bürger ohne Internetanschluss nach wie vor der gewohnte „physische“ Zugang zu den Rechtsvorschriften gewährleistet ist.

1.3 Kundmachung von EWR-Rechtsvorschriften und Schweizer Rechtsvorschriften

Neben dem Kundmachungsgesetz bestehen zwei Spezialgesetze, die die Kundmachung von Rechtsvorschriften im Bereich der bilateralen Verträge mit der Schweiz und des EWRA regeln. Diese sehen im Wesentlichen eine vereinfachte Kundmachung der in Liechtenstein anwendbaren Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt vor. Die beiden Gesetze enthalten jedoch keine Bestimmungen über die Herausgabe des Landesgesetzblattes, sondern es findet diesbezüglich das Kundmachungsgesetz Anwendung. Die in der gegenständlichen Vorlage vorgesehene elektronische Publikation gilt somit auch für diese beiden Bereiche. Einer Anpassung der beiden Spezialgesetze bedarf es daher nicht.

1.4 Internationale Entwicklung im Bereich der elektronischen Publikation

1.4.1 EU/EFTA

Auch international geht die Tendenz klar in Richtung authentische elektronische Publikation von Rechtsvorschriften (vgl. nachfolgende Tabelle)

EU/EFTA				
Online-Gesetzes- ausgaben (31)	davon rechtsverbindlich (16)			keine Papierausgabe mehr (8)
		online und Papier (7)	nur online (9)	
Belgien	X		X	X (Ausdruck auf Verlangen)
Bulgarien				
Tschechien				
Dänemark	X		X	X
Deutschland				
Estland	X	X		X
Irland				
Griechenland *				
Spanien	X		X	X
Frankreich	X	X		
Italien	X	X		
Zypern				
Lettland	X	X		
Litauen				
Luxemburg				
Ungarn	X		X	X (Ausdruck auf Verlangen)
Malta				
Niederlande	X		X	X
Österreich	X		X	X (Ausdruck auf Verlangen)
Polen				
Portugal	X		X	X
Rumänien				
Slowenien	X	X		
Slowakei				
Finnland	X	X		
Grossbritannien	X	X		
Schweden				
Island	X		X	
Liechtenstein *				
Norwegen	X		X	
Schweiz *				
* online und Papier technisch identisch, aber nur Papier ist rechtsverbindlich.				

Von den 31 EU- und EFTA-Staaten publizierten im Jahr 2009 16 Staaten, somit gut die Hälfte, rechtsverbindlich elektronisch. Davon haben 8 Staaten die gedruckte Ausgabe abgeschafft oder geben Druckexemplare nur noch auf Verlangen ab.

1.4.2 Schweiz

In der Schweiz sieht das aus dem Jahr 2004 stammende Publikationsgesetz (PublG) die Veröffentlichung des Bundesrechts sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form vor. Im Fall von Differenzen ist hier aber nach wie vor die gedruckte Ausgabe der Amtlichen Sammlung massgebend. Schon bei den Vorarbeiten zum PublG wurde infolge der vermehrten Nutzung des elektronischen Angebots ein Wechsel zur Massgeblichkeit der elektronischen Form und der Verzicht auf die gedruckten Fassungen intensiv diskutiert. Es wurde aber im Jahr 2003 noch als verfrüht angesehen, die Publikation ausschliesslich auf die elektronische Form zu beschränken, da zum damaligen Zeitpunkt noch eine starke Nachfrage nach den gedruckten Fassungen bestand und deren Produktion zudem kostendeckend war. Beide Faktoren sind in Liechtenstein definitiv nicht mehr gegeben. Die Nachfrage nach den gedruckten Landesgesetzblättern ist in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen. Zudem ist deren Produktion wegen des vergleichsweise kleinen Absatzmarktes nicht kostendeckend.

1.4.3 Österreich

Im Gegensatz zur Schweiz erfolgt die Kundmachung des Bundesrechts in Österreich bereits seit Anfang 2004 ausschliesslich in elektronischer Form auf dem Portal des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS). Basis bildet hier das im Rahmen des Kundmachungsreformgesetzes 2004 erlassene Bundesgesetzblattgesetz 2004 (BGBlG 2004). Als Gründe für den Wechsel von der Papier- zur rein

elektronischen Form wurden neben dem technologischen Gesichtspunkt („E-Gesetzgebung“, Publizitätsgewinn) vor allem wirtschaftliche Erwägungen angegeben.

Das BGBIG 2004 sieht die Sicherstellung der Authentizität und Integrität der Rechtsvorschriften durch mehrere Massnahmen vor. So müssen alle verlautbarten Rechtsvorschriften mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Nach der Erstellung der Signatur dürfen die Dokumente nicht mehr geändert werden. Ausserdem sind von jedem Dokument mindestens drei Sicherungskopien und vier beglaubigte Ausdrücke zu erstellen und es muss gewährleistet sein, dass der Text der Rechtsvorschriften ungeachtet technischer Weiterentwicklungen auch in Zukunft noch gelesen werden kann (Aufwärtskompatibilität). Daneben ist ausdrücklich geregelt, dass die im Bundesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften im Internet jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein müssen; sie können auch kostenlos ausgedruckt werden. Zudem kann jede Person gegen ein angemessenes Entgelt Ausdrücke von im Internet verlautbarten Rechtsvorschriften sowie Ausdrücke und Kopien von bis zur Einführung der elektronischen Kundmachung erschienenen Bundesgesetzblättern erhalten. Sollte eine Abfrage der Bundesgesetzblätter im Internet über einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum nicht möglich sein, besteht eine Notstandsregelung, wonach die Verlautbarung der Rechtsvorschriften in anderer verfassungskonformer Weise zu erfolgen hat.

Die hier skizzierte österreichische Regelung gilt international nach wie vor als vorbildlich und hat sich in der Praxis bewährt. Sie dient daher als Rezeptionsgrundlage für den gegenständlichen Entwurf, soweit es die im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften betrifft. Insbesondere die Vorschriften betreffend die Massnahmen zur Sicherung der Authentizität und Integrität, den Zugang der Öffentlichkeit zu Rechtsvorschriften und die Berichtigung von Kund-

machungen orientieren sich daher am österreichischen Vorbild. Näheres dazu in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

1.5 Kundmachung von anderen Vorschriften, allgemeinen Anordnungen und Mitteilungen von öffentlichem Interesse im Amtsblatt

Behördliche Mitteilungen und Anordnungen, die nicht im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, werden seit Jahrzehnten in den beiden von der Regierung als amtliches Kundmachungsorgan bezeichneten Tageszeitungen veröffentlicht. Diese erfüllen bis heute die Funktion des im Kundmachungsgesetz vorgesehenen Amtsblattes. Lange Zeit stellten die Landeszeitungen die einzige Möglichkeit dar, einen Grossteil der Bevölkerung im Land mit einem vertretbaren Aufwand über amtliche Publikationen zu informieren. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung noch im Jahr 1994 in einer Interpellationsbeantwortung die Ansicht vertreten, mit der Herausgabe eines Amtsblattes durch die Regierung wären keine Einsparungen möglich. Damals war allerdings noch an eine Herausgabe eines Amtsblattes in Papierform gedacht. Die Voraussetzungen für die Herausgabe eines elektronischen Amtsblattes waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben.

Inzwischen haben sich die Vorzeichen geändert. So hat der Siegeszug der elektronischen Medien – insbesondere der nahezu lückenlose Zugang der Bevölkerung zum Internet – dazu geführt, dass heute jede Art von Information auf diesem Weg binnen kurzer Zeit ein sehr grosses Publikum erreicht. Die Möglichkeit des weltweiten Zugriffs auf das Internet bedeutet zudem einen massiven Publikationsgewinn gegenüber der bisherigen regional begrenzten Kundmachung in den Landeszeitungen.

Zudem bestehen heute mit dem Signaturgesetz auch die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Authentizität von elektronischen Dokumenten durch die Verwendung elektronischer Signaturen.

Von Seiten des Landtags wurde in der Vergangenheit immer wieder Auskunft über die Kosten der amtlichen Kundmachungen verlangt und dabei mehrfach gefordert, auch das in diesem Zusammenhang allenfalls bestehende Sparpotenzial zu erheben und auszuschöpfen. Die Regierung hat sich im Rahmen des E-Government-Projektes, aber auch vor dem Hintergrund der dringend notwendigen Sanierung des Staatshaushaltes, intensiv mit dieser Frage beschäftigt.

Die amtlichen Kundmachungen in den Landeszeitungen verursachten in den vergangenen drei Jahren jeweils Nettokosten von durchschnittlich ca. 600'000,-- Franken pro Jahr. Dieser Fehlbetrag ergibt sich aus Inseratekosten von durchschnittlich ca. 1.5 Mio. Franken, von denen ca. 40 % (CHF 600'000) nicht weiterverrechnet werden konnten. Durch die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Herausgabe eines elektronischen Amtsblattes könnten diese Kosten künftig eingespart werden.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Einführung des (authentischen) elektronischen Landesgesetzblattes

2.1.1 Wechsel von der Papierform zur elektronischen Form

Zentraler Inhalt der gegenständlichen Vorlage ist die Einführung des Landesgesetzblattes in elektronischer Form und somit die Abschaffung des bisherigen Landesgesetzblattes in Papierform. Damit geht eine fast hundertfünfzigjährige Ära der Kundmachung in gedruckter Form zu Ende. Eingeführt worden war die Kundmachung im Landesgesetzblatt durch die Verordnung vom 20. Juni 1863 betreffend die Einführung eines Landesgesetzblattes zur Kundmachung der Gesetze und Verordnungen. Der Wechsel zur authentischen elektronischen Kund-

machung von Rechtsvorschriften bedeutet ohne Zweifel einen wichtigen Schritt in die Zukunft.

Neben dem bereits erwähnten Publikationsgewinn und den zu erwartenden positiven finanziellen Auswirkungen, trägt die gegenständliche Vorlage auch den bereits erwähnten internationalen Entwicklungen im Bereich der Publikation von Rechtsvorschriften Rechnung.

2.1.2 Sicherstellung der Authentizität

Dem gesicherten Nachweis, dass das im Internet abrufbare elektronische Dokument von der für die Kundmachung zuständigen Behörde stammt, dient die elektronische Signatur. Durch diese wird überprüfbar, ob das zur Abfrage im Internet bereitgehaltene Dokument mit dem Original-Landesgesetzblatt übereinstimmt oder ob nachträgliche Veränderungen vorgenommen wurden.

2.1.3 Aufwärtskompatibilität

Da eine elektronische Kundmachung grundsätzlich zeit- und technikabhängig ist, muss gewährleistet sein, dass im Landesgesetzblatt kundgemachte Rechtsvorschriften auch unter veränderten technischen Bedingungen, wie zB neue Dateiformate, dauerhaft abrufbar sind. Der Entwurf sieht daher vor, dass für solche Dokumente ein Dateiformat verwendet werden muss, das unabhängig von technischen Weiterentwicklungen auch in Zukunft noch gelesen werden kann.

2.1.4 Archivierung

Die dauerhafte Verfügbarkeit der kundgemachten Rechtsvorschriften wird dadurch gewährleistet, dass eine Sicherungskopie der die Rechtsvorschrift beinhal-

tenden elektronischen Datei an das Landesarchiv abgeliefert und von diesem archiviert wird.

Die Lesbarkeit der archivierten Dateien wird wiederum durch die Aufwärtskompatibilität des gewählten Dateiformats gewährleistet (s. oben unter 2.1.3). Das Dateiformat muss daher nach heutigen Erkenntnissen für die elektronische Langzeitarchivierung unumstritten anerkannt sein.

2.1.5 Zugang zu Rechtsvorschriften

Der allgemeine und ungehinderte Zugang zu den im Internet kundgemachten Rechtsvorschriften soll jederzeit gewährleistet sein. Die Rechtsvorschriften können unentgeltlich abgerufen und ausgedruckt werden. Zudem wird sichergestellt, dass jedermann gegen Gebühr Ausdrücke von diesen Rechtsvorschriften erhalten kann.

Überdies sollen von den noch in Papierform kundgemachten Rechtsvorschriften auch künftig Ausfertigungen oder Kopien gegen angemessenes Entgelt bezogen werden können. Dies dürfte in der Praxis kein Problem darstellen, da die Landesgesetzblätter in ausreichendem Masse vorhanden sind.

2.1.6 Notstandsregelung

Wie schon bisher müssen Rechtsvorschriften auch künftig in Situationen, in denen eine Kundmachung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht möglich ist, auf andere Art und Weise kundgemacht werden können. Der Entwurf enthält daher eine Notstandsregelung für den Fall, dass die Bereitstellung der im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften zur Abfrage im Internet nicht möglich ist. Zu denken ist hier beispielsweise an einen Totalausfall des Internets.

2.1.7 Berichtigung von Kundmachungen

Das Fehlen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Berichtigung von Kundmachungsfehlern hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu Rechtsunsicherheiten geführt. Der gegenständliche Entwurf beinhaltet daher einen Vorschlag für eine klare Regelung, wann eine Berichtigung von Kundmachungen zulässig ist.

2.2 Einführung des elektronischen Amtsblattes

Mit der gegenständlichen Vorlage soll zudem die Rechtsgrundlage für die Einführung des elektronischen Amtsblattes geschaffen werden. Dieses soll künftig die Funktion als amtliches Kundmachungsorgan übernehmen und allgemeine Anordnungen, Mitteilungen von öffentlichem Interesse sowie Vorschriften, die nicht im Landesgesetzblatt publiziert werden, enthalten.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Allgemeines

Die gegenständliche Vorlage sieht eine Teilrevision des Kundmachungsgesetzes vor. Der Vorschlag beinhaltet in erster Linie jene Änderungen, die durch den Wechsel von der Kundmachung des Landesgesetzblattes in gedruckter Form zur rechtsverbindlichen elektronischen Publikation notwendig sind. Daneben werden die Rechtsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Amtsblattes geschaffen sowie einige legistische Unstimmigkeiten behoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3.2 Im Einzelnen

Zu Art. 3 Bst. e und l

Der bisherige Wortlaut von Art. 3 Bst. e muss an das im Jahre 2003 total revidierte Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG) angepasst werden. Neben den Entscheidungen auf Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen sind auch im Falle bereits ausser Kraft getretener Bestimmungen die Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit sowie die Aufhebung der innerstaatlichen Verbindlichkeit von Staatsverträgen im Landesgesetzblatt kundzumachen (vgl. Art. 19, 21 und 23 StGHG). Die vorgeschlagene Formulierung umfasst sämtliche Entscheidungen des Staatsgerichtshofes, die gemäss StGHG zu veröffentlichen sind.

Die im neu vorgeschlagenen Art. 13b vorgesehene Möglichkeit der Berichtigung von Kundmachungen bedingt eine Ergänzung durch einen Art. 3 Bst. l.

Zu Art. 4

In Art. 4 wird neu ausdrücklich festgelegt, dass das Landesgesetzblatt ausschliesslich in elektronischer Form geführt wird. Aufgrund der Besonderheiten der elektronischen Publikation kann auf die im bisherigen Recht vorgesehene Bestimmung über die Herausgabe des Landesgesetzblattes in Form einer Chronologischen und einer Systematischen Sammlung verzichtet werden (vgl. hierzu auch die Erläuterungen auf S. 8 f.).

Zu Art. 5

Art. 5 regelt die äussere Form des Landesgesetzblattes. Die Bestimmung entspricht – abgesehen von aufgrund der Besonderheiten der elektronischen Publikation erforderlichen sprachlichen Anpassungen – im Wesentlichen Art. 5 Abs. 2 und 3 des bisherigen Rechts. Die im bisherigen Art. 5 Abs. 1 enthaltene Definition der Chronologischen Sammlung kann entfallen (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 8 f.).

Art. 5 Abs. 2 wird gegenüber dem bisherigen Recht und der Praxis entsprechend präziser gefasst. Die einzelnen Stücke haben die Bezeichnung „Liechtensteinisches Landesgesetzblatt“, den Jahrgang, die fortlaufende Nummer innerhalb eines Kalenderjahres und das Ausgabedatum zu enthalten.

Der bisherigen Praxis entsprechend wird zudem in Art. 5 Abs. 3 festgelegt, dass im Landesgesetzblatt auf die der Allgemeinheit zugänglichen Materialien zu den kundgemachten Rechtsvorschriften hingewiesen werden kann. Der Hinweis wird sich in der Regel auf die Berichte und Anträge der Regierung zu Gesetzesvorlagen, Finanzbeschlüssen und Staatsverträgen beschränken.

Zu Art. 6

Die bisherigen Bestimmungen über die Systematische Sammlung können entfallen. Anstelle der bisherigen Systematischen Sammlung in Papierform wird in Art. 15a die Möglichkeit vorgesehen, die nach Sachgebieten geordneten und regelmässig konsolidierten Rechtsvorschriften im Internet unter der Adresse www.gesetze.li abzurufen. Diese Möglichkeit besteht bereits heute, allerdings sind im Rahmen der Weiterentwicklung der Gesetzesdatenbank LILEX weitgehende Verbesserungen und Erweiterungen - auch im Hinblick auf die Printfunktionen - geplant, was die Systematische Sammlung in Papierform in Zukunft durchaus entbehrlich machen wird. Dies umso mehr, zumal periodisch erstellte Ausdrücke aus dem Internet – sofern überhaupt Bedarf besteht - dem Rechtsanwender weniger Arbeit und geringere Kosten verursachen werden als die heutige zeit- und kostenintensive Nachführung der Sammlung im Loseblatt-System.

Zu Art. 7 Abs. 1

Mit dem Wegfall der bisherigen Chronologischen Sammlung in Papierform muss auch Art. 7 Abs. 1 angepasst werden. Neu ist ausdrücklich geregelt, dass ausschliesslich die im Landesgesetzblatt kundgemachte und nach Art. 9 signierte elektronische Fassung einer Rechtsvorschrift massgebend ist. Konsolidierte

Rechtsvorschriften entfalten – wie bisher - keine Rechtswirkungen (vgl. Art. 15a).
Im Übrigen entspricht die Bestimmung dem bisherigen Art. 7 Abs. 1.

Zur Überschrift vor Art. 8

Die bisherige Überschrift vor Art. 10 wurde aus systematisch-redaktionellen Gründen neu vor Art. 8 eingefügt.

Zu Art. 8

Die im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften werden in Zukunft ausschliesslich unter der Web-Adresse (URL) www.gesetze.li zur Abfrage bereit gehalten. Schon heute wird unter dieser Adresse eine kostenlos und allgemein zugängliche Gesetzesdatenbank des Landes (LILEX) mit den gesamten liechtensteinischen Rechtsvorschriften betrieben. Es bietet sich deshalb an, diese Adresse auch für die (authentische) elektronische Publikation zu nutzen.

Zu Art. 9

Der vorgeschlagene Art. 9 Abs. 1 sieht vor, dass die kundzumachenden Rechtsvorschriften ein Dateiformat haben müssen, das die sog. Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Damit soll sicher gestellt werden, dass der Text des Dokuments ungeachtet der durch den technischen Fortschritt bedingten Weiterentwicklungen von Hard- und Software auch in Zukunft noch gelesen werden kann. Ausserdem muss das Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen werden. Dadurch kann überprüft werden, ob ein bestimmtes Dokument mit dem zur Abfrage im Internet bereit gehaltenen Dokument übereinstimmt bzw. ob in einem solchen Dokument nachträglich Änderungen vorgenommen worden sind.

Im vorgeschlagenen Art. 9 Abs. 2 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass signierte Dokumente nicht mehr geändert und Dokumente, die zur Abfrage freigegeben worden sind, nicht mehr gelöscht werden dürfen. Dies gilt auch und gerade für

den Fall, dass in einer Kundmachung enthaltene Fehler durch Kundmachung berichtigt worden sind.

Durch den vorgeschlagenen Art. 9 Abs. 3 sollen Vorkehrungen gegen einen möglichen Untergang einer im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschrift getroffen werden. In Zukunft wird eine zusätzliche Sicherungskopie der eine Rechtsvorschrift enthaltenden Dateien erstellt. Diese ist dem Landesarchiv abzuliefern und wird dort archiviert.

Zur Überschrift vor Art. 10

Die bisherige Überschrift wurde aufgehoben und vor Art. 8 eingefügt.

Zu Art. 10 Sachüberschrift

Die Sachüberschrift von Art. 10 lautet aus systematisch-redaktionellen Gründen neu „Ordentliche Kundmachung“.

Zu Art. 11

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 11 Abs. 1. Sie weist im Vergleich zur bisherigen Bestimmung zwei Neuerungen auf.

Einerseits wird in Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz ein bereits im bisherigen Recht enthaltener sinnstörender Fehler behoben, indem der Zusatz „wegen ihres besonderen Charakters“ nunmehr ausschliesslich auf Rechtsvorschriften Bezug nimmt, die sich für eine Kundmachung im vollständigen Wortlaut nicht eignen (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. b). Die Bestimmung entspricht neu im Wesentlichen Art. 5 Abs. 1 des schweizerischen Publikationsgesetzes, dessen Vorgängererlass die Rezeptionsgrundlage für die vereinfachte Kundmachung bildete.

Andererseits wird die Möglichkeit der vereinfachten Kundmachung neu auch auf Gesetze und Finanzbeschlüsse ausgedehnt. Die Regelung über die vereinfachte Kundmachung muss für sämtliche kundzumachenden Rechtsvorschriften glei-

chermassen gelten und entspricht im Wesentlichen der schweizerischen Publikationsgesetzgebung (Art. 5 chPublG iVm Art. 9 und 10 chPublV).

Art. 11 Abs. 2 bestimmt in Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 des geltenden Rechts, dass die vereinfachte Kundmachung von der erlassenden Behörde anzuordnen ist.

Zu Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz

Die Bestimmung über die ausserordentliche Kundmachung bleibt im Wesentlichen unverändert. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, wonach eine ausserordentliche Kundmachung von Gesetzen und Finanzbeschlüssen nicht vorgesehen war, soll diese Kundmachungsform neu aufgrund folgender Überlegungen auf sämtliche kundzumachenden Rechtsvorschriften ausgedehnt werden:

Art. 12 sieht eine Art Notstandsregelung für Fälle vor, in denen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen eine rechtzeitige elektronische Kundmachung im Landesgesetzblatt von vornherein ausgeschlossen ist (z.B. bei einem Totalausfall des Internets). In solchen Fällen kann die Kundmachung vorerst auf andere Weise – beispielsweise in den Landeszeitungen, im Landeskanal oder durch öffentlichen Aushang - erfolgen. Diese Regelung muss für sämtliche kundzumachenden Rechtsvorschriften gleichermassen gelten und entspricht im Wesentlichen der schweizerischen Publikationsgesetzgebung (Art. 7 chPublG iVm Art. 11 bis 13 chPublV; vgl. im Übrigen auch § 7 Abs. 3 des öBGBIG).

Zu Art. 13a

Nach Art. 13a Abs. 1 müssen Kundmachungen im Landesgesetzblatt jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein; sie können zudem auch unentgeltlich ausgedruckt werden.

Darüber hinaus kann gemäss Art. 13a Abs. 2 jedermann gegen angemessene Gebühr bei der Regierungskanzlei Ausdrücke der elektronisch kundgemachten

Rechtsvorschriften (Bst. a) sowie Ausfertigungen oder Kopien von noch in Papierform kundgemachten Rechtsvorschriften (Bst. b) beziehen. Werden Rechtsvorschriften nach Massgabe von Art. 11 vereinfacht kundgemacht, so kann jedermann gegen angemessene Gebühr bei der Regierungskanzlei Ausdrucke oder Kopien des vollständigen Wortlauts der Rechtsvorschriften erhalten (Bst. c); dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 11 Abs. 2.

Die Regierung kann gemäss Art. 13a Abs. 3 mit Verordnung für die Verwertung von im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften durch Dritte Gebühren und besondere Bedingungen festlegen. Diese Regelung orientiert sich an der schweizerische Publikationsgesetzgebung (vgl. Art. 19 chPublG iVm Art. 36 und 37 chPublV).

Zu Art. 13b

Mit Art. 13b wird nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Berichtigung etwaiger im Rahmen des Kundmachungsvorganges unterlaufener Fehler geschaffen. Berichtigt werden können demnach einerseits Kundmachungsfehler (Abweichungen kundgemachter Rechtsvorschriften vom Original) und andererseits Verstösse gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblattes (Fehler insbesondere hinsichtlich der Nummerierung der einzelnen Stücke, der Seitenangabe, der Angabe des Ausgabetales).

Nach Art. 13b Abs. 2 darf eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern nicht erfolgen, wenn dadurch der materielle Gehalt der kundgemachten Rechtsvorschrift geändert werden würde.

Zu Art. 15a

Nach Sachgebieten geordnete und konsolidierte Rechtsvorschriften können bereits seit mehreren Jahren auch im Internet abgerufen werden. Diese Serviceleistung wird neu in Art. 15a Abs. 1 gesetzlich verankert und soll künftig die bisheri-

ge Systematische Sammlung in Papierform ersetzen. Der Zugang erfolgt unter derselben Adresse, die für die authentische elektronische Publikation von Rechtsvorschriften vorgesehen wird (www.gesetze.li). Konsolidierte Rechtsvorschriften dienen ausschliesslich der Information und entfalten keine Rechtswirkung (Art. 15a Abs. 2).

Heute werden die systematischen Rechtsvorschriften extern im Auftragsverhältnis konsolidiert. Die erweiterte LILEX-Datenbank bietet die technischen Möglichkeiten einer weitgehend automatisierten und daher kostensparenden internen Konsolidierung der Rechtsvorschriften. Die Häufigkeit der Konsolidierung wird faktisch von den verfügbaren personellen Kapazitäten abhängen, das Fernziel wäre jedoch – wie auch in anderen europäischen Ländern angestrebt – die tagesaktuelle (zeitgleiche) Konsolidierung; derzeit erfolgt die Konsolidierung im Internet monatlich auf einen bestimmten Stichtag.

Das in Art. 15a Abs. 3 geregelte systematische Register der konsolidierten Rechtsvorschriften entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Register zur Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (vgl. bisher Art. 8).

Gemäss Art. 15a Abs. 4 findet hinsichtlich des Bezugs von Ausdrucken und Kopien konsolidierter Rechtsvorschriften sowie die Verwertung von Rechtsvorschriften Art. 13a Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 17

In Art. 17 Abs. 1 wird neu ausdrücklich festgelegt, dass auch das Amtsblatt in elektronischer Form geführt wird. Die Kundmachungen im Amtsblatt werden auf einer geeigneten Homepage des Landes zur Abfrage bereit gehalten.

Die Besonderheiten der elektronischen Herausgabe des Amtsblattes bedingen auch eine Anpassung von Art. 17 Abs. 2. Neu ist jede im Amtsblatt erscheinende

Kundmachung innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend zu nummerieren und mit dem Ausgabedatum zu versehen.

In Art. 17 Abs. 3 ist aufgrund einer systematischen Verschiebung des bisherigen Art. 11 Abs. 2 (neu Art. 13a Abs. 2 Bst. c) lediglich der Verweis im zweiten Satz anzupassen.

Im Amtsblatt kundzumachende Dokumente müssen zur Sicherung der Authentizität und Integrität mit einer elektronischen Signatur versehen sein (Art. 17 Abs. 4).

Zu Art. 18 Abs. 2

In Art. 18 Abs. 2 ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Regierung die ihr nach Art. 2 und 15a übertragenen Aufgaben an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen kann.

Zu Art. 21 Abs. 2 und 3

Art. 21 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben, da einerseits die Systematische Sammlung wie bereits erwähnt in der bisherigen Form nicht mehr aufrecht bleibt (Abs. 2) und andererseits das (nie als eigene Sammlung eingeführte) Amtsblatt in Papierform ohnehin durch ein elektronisches Amtsblatt abgelöst wird.

Zu II. (Inkrafttreten)

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll in Kraft treten, sobald die technischen Voraussetzungen für die Herausgabe des Landesgesetzblattes und Amtsblattes in elektronischer Form vorhanden sind. Die Regierung macht diesen Zeitpunkt im Landesgesetzblatt kund.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Der Vorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.

Die Verfassung sieht in Art. 65 iVm Art. 67 vor, dass die Kundmachung von Gesetzen, Finanzbeschlüssen, Staatsverträgen, Verordnungen, Beschlüssen internationaler Organisationen und der aufgrund von Staatsverträgen anwendbaren Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt zu erfolgen hat. Daran wird sich auch künftig nichts ändern. Rechtsvorschriften werden nach wie vor im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Gemäss Art. 67 Abs. 2 LV werden Art und Umfang der Kundmachung von Rechtsvorschriften im Wege der Gesetzgebung geregelt. Die Verfassung sieht nicht vor, dass die Kundmachung von Rechtsvorschriften in gedruckter Form erfolgen muss, sondern überlässt dies dem Gesetz. Der geplante Systemwechsel von der rechtswirksamen Kundmachung in Papierform zur authentischen elektronischen Publikation von Rechtsvorschriften bedarf daher keiner Verfassungsänderung.

5. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kundmachungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. e und l

- e) Entscheidungen des Staatsgerichtshofes gemäss Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof;
- l) Berichtigungen von Kundmachungen gemäss Art. 13b.

Art. 4

Elektronische Herausgabe

Das Landesgesetzblatt wird in elektronischer Form herausgegeben.

Art. 5

Äussere Form

1) Jede Rechtsvorschrift ist im Landesgesetzblatt in einem eigenen Stück kundzumachen.

2) Die einzelnen Stücke enthalten die Bezeichnung „Liechtensteinisches Landesgesetzblatt“, den Jahrgang, die fortlaufende Nummer innerhalb eines Kalenderjahres und das Ausgabedatum.

3) Soweit zu den im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften der Allgemeinheit zugängliche Materialien vorhanden sind, kann auf diese hingewiesen werden.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1

1) Massgebend ist ausschliesslich die im Landesgesetzblatt kundgemachte und nach Art. 9 signierte elektronische Fassung einer Rechtsvorschrift. Erscheint sie dort nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle, so ist der Text, auf den verwiesen wird, massgebend.

Überschrift vor Art. 8

2. Kundmachung

Art. 8

Grundsatz

Die im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften sind im Internet unter der Adresse www.gesetze.li zur Abfrage bereit zu halten.

Art. 9

Sicherung der Authentizität und Integrität

1) Die Dokumente, die eine kundzumachende Rechtsvorschrift enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein.

2) Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

3) Von jedem Dokument ist eine Sicherungskopie zu erstellen, die an das Landesarchiv abzuliefern und von diesem zu archivieren ist.

Überschrift vor Art. 10

Aufgehoben

Art. 10 Sachüberschrift

Ordentliche Kundmachung

Art. 11

Vereinfachte Kundmachung

1) Die Kundmachung von Rechtsvorschriften kann in Titel sowie Fundstellen oder Bezugsquellen bestehen, wenn sie:

- a) aufgrund von Verträgen und Beschlüssen internationaler Organisationen in Liechtenstein gelten;
- b) sich wegen ihres besonderen Charakters für eine Kundmachung im vollständigen Wortlaut nicht eignen, insbesondere wenn sie von technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden oder in einem anderen Format kundgemacht werden müssen.

2) Die erlassende Behörde ordnet die vereinfachte Kundmachung ausdrücklich an.

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Rechtsvorschriften können vorerst durch elektronische Medien, periodische Druckschriften oder öffentliche Anschläge kundgemacht werden, wenn:

Art. 13a

Zugang zu Rechtsvorschriften

1) Die Kundmachungen im Landesgesetzblatt müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein; sie können von jedermann unentgeltlich ausgedruckt werden.

2) Darüber hinaus kann jedermann gegen eine von der Regierung mit Verordnung bestimmte Gebühr bei der Regierungskanzlei beziehen:

- a) Ausdrucke der im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften;
- b) Ausfertigungen oder Kopien der im Landesgesetzblatt vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... kundgemachten Rechtsvorschriften;
- c) Ausdrucke oder Kopien des vollständigen Wortlauts der im Landesgesetzblatt vereinfacht kundgemachten Rechtsvorschriften (Art. 11).

3) Die Regierung kann mit Verordnung für die Verwertung von im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften durch Dritte Gebühren und besondere Bedingungen festlegen.

Art. 13b

Berichtigung von Kundmachungen

1) Die Regierung kann durch Kundmachung berichtigen:

- a) Abweichungen einer Kundmachung vom Original der kundzumachenden Rechtsvorschrift (Kundmachungsfehler);
- b) Verstösse gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblattes, insbesondere hinsichtlich der Nummerierung der einzelnen Stücke, der Seitenangabe, der Angabe des Ausgabetales.

2) Eine Berichtigung von Kundmachungsfehlern ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der kundgemachten Rechtsvorschrift geändert werden würde.

Überschrift vor Art. 15a

4. Systematisierung und Konsolidierung von Rechtsvorschriften

Art. 15a

Grundsatz

1) Die im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften werden nach Sachgebieten geordnet und in konsolidierter Form im Internet ebenfalls unter der Adresse www.gesetze.li zur Abfrage bereit gehalten.

2) Konsolidierte Rechtsvorschriften dienen ausschliesslich der Information und entfalten keine Rechtswirkung.

3) Die Regierung gibt periodisch ein systematisches Register zu den konsolidierten Rechtsvorschriften in elektronischer Form heraus.

4) Im Übrigen findet Art. 13a Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

Art. 17

Form

1) Das Amtsblatt wird in elektronischer Form herausgegeben. Die Kundmachungen im Amtsblatt werden auf einer geeigneten Homepage zur Abfrage bereit gehalten.

2) Jede im Amtsblatt erscheinende Kundmachung ist innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend zu nummerieren und mit dem Ausgabedatum zu versehen.

3) Soweit es als zweckmässig erscheint, kann die Kundmachung auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden. Art. 13a Abs. 2 Bst. c findet sinngemäss Anwendung.

4) Im Amtsblatt kundzumachende Dokumente müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein.

Art. 18 Abs. 2

2) Die Regierung kann die ihr nach Art. 2 und 15a übertragenen Aufgaben an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 21 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen für die Herausgabe des Landesgesetzblattes und Amtsblattes in elektronischer Form vorhanden sind. Die Regierung macht diesen Zeitpunkt im Landesgesetzblatt kund.